

Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschIG) – Drucksache 20/4202

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IHK Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung Stellung zu nehmen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 6. November 2025 zum ersten Entwurf des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes haben wir das Ziel der Landesregierung ausdrücklich begrüßt, den rechtlichen Rahmen für eine moderne, effiziente und nutzerorientierte Verwaltung zu schaffen. Eine leistungsfähige digitale Verwaltung ist aus Sicht der Wirtschaft ein zentraler Standortfaktor und eine wichtige Voraussetzung für Investitionsbereitschaft, Innovationsfähigkeit und wirtschaftliche Dynamik in Schleswig-Holstein.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf in Drucksache 20/4202 greift mehrere für die Wirtschaft wichtige Punkte auf. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die stärkere Ausgestaltung des Once-Only-Prinzips, die erweiterten Regelungen zum Datenabruf aus Registern, die rechtliche Stärkung des Servicekontos sowie die Hinweise auf zentrale Basisdienste des Landes zur Entlastung der Kommunen.

Gleichzeitig bleiben aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein wesentliche Punkte offen. Das betrifft vor allem die verbindliche Einbindung der Wirtschaft, praxistaugliche Schnittstellen für Unternehmen, Statusinformationen in Verwaltungsverfahren, konkrete Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Absicherung von Open Source, offenen Standards, Datensicherheit und kommunaler Einheitlichkeit.

1. Grundsätzliche Bewertung

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt den Gesetzentwurf weiterhin ausdrücklich. Das Gesetz kann einen wichtigen Beitrag leisten, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, Bürokratie abzubauen und digitale Verfahren für Unternehmen besser nutzbar zu machen.

Positiv ist, dass der Entwurf die Auswirkungen auf die private Wirtschaft ausdrücklich benennt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die erweiterte Bereitstellung von Verwaltungsdaten, mehr Rechtssicherheit bei der Datennutzung und die Anwendung des Once-Only-Prinzips die Wirtschaft entlasten und Bürokratieaufwände reduzieren können.

Ebenfalls positiv ist, dass der Entwurf den kommunalen Umsetzungsaufwand deutlicher adressiert. Danach kann die Bereitstellung zentraler E-Government-Lösungen, Infrastrukturen und Basisdienste durch das Land den Aufwand kommunaler Behörden erheblich verringern. Dies entspricht einer zentralen Anregung der IHK Schleswig-Holstein aus der Stellungnahme vom November 2025.

Aus Sicht der Wirtschaft wird es nun entscheidend darauf ankommen, dass das Gesetz nicht nur digitale Pflichten begründet, sondern tatsächlich nutzerfreundliche, verlässliche und landesweit einheitliche digitale Verwaltungsleistungen ermöglicht.

2. Positive Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf

2.1 Stärkung des Once-Only-Prinzips



Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt, dass der neue Entwurf das Once-Only-Prinzip präzisiert und erweitert. Nach § 16 EGovG SH sollen Daten, die bereits in Registern vorhanden sind, nicht erneut erhoben werden. Der neue Entwurf ergänzt, dass bei bestimmten Registern nach dem Identifikationsnummerngesetz die Identifikationsnummer zur Zuordnung und zum Abruf von Daten verwendet werden darf.

Dies ist aus Sicht der Wirtschaft ein wichtiger Fortschritt. Unternehmen sollten Daten gegenüber der Verwaltung grundsätzlich nur einmal angeben müssen. Jede Mehrfachabfrage verursacht Aufwand, verzögert Verfahren und schwächt die Akzeptanz digitaler Verwaltungsangebote. Positiv ist außerdem, dass § 16 Abs. 2 EGovG SH nun ausdrücklich nicht nur das Bereitstellen, sondern auch den Abruf personenbezogener Daten zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips erfasst.

2.2 Verbindlichere Umsetzung durch Verordnung

Positiv bewertet die IHK Schleswig-Holstein auch die Änderung in § 16 Abs. 4 EGovG SH. Aus der früheren Formulierung, wonach die zuständige oberste Landesbehörde eine Rechtsverordnung erlassen „kann“, wird nun eine verbindlichere Regelung, wonach sie eine Verordnung „erlässt“. Zusätzlich ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz zu konsultieren.

Damit wird die Umsetzung des Once-Only-Prinzips verbindlicher. Das ist aus Sicht der Wirtschaft wichtig, weil bloße Programmsätze nicht ausreichen. Unternehmen benötigen funktionierende Verfahren, klare Zuständigkeiten und verbindliche technische Standards.

2.3 Zentrale Basisdienste zur Entlastung der Kommunen

Die IHK Schleswig-Holstein hatte bereits im November 2025 angeregt, die Kommunen stärker durch zentrale Lösungen des Landes zu unterstützen. Der neue Entwurf führt aus, dass das Land den Kommunen durch zentrale E-Government-Lösungen, Infrastrukturen und Basisdienste zur Seite steht und dadurch Synergien entstehen können. Diese Entwicklung begrüßen wir ausdrücklich.

Für Unternehmen ist entscheidend, dass digitale Verwaltungsleistungen landesweit einheitlich funktionieren. Unterschiedliche Digitalisierungsstände einzelner Kommunen dürfen nicht zu regional unterschiedlichen Standortbedingungen führen.

2.4 Rechtssicherer digitaler Kommunikationsweg

Positiv ist auch die Ergänzung in § 28 Abs. 1 EGovG SH. Danach können Funktionen des Servicekontos zugleich Anforderungen an einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erfüllen. Dies kann die rechtssichere digitale Kommunikation zwischen Unternehmen und Verwaltung stärken. Wichtig bleibt allerdings, dass das Servicekonto für Unternehmen praktisch nutzbar bleibt und nicht zu einem zusätzlichen Zugangshindernis wird.

3. Weiterer Nachbesserungsbedarf aus Sicht der Wirtschaft

3.1 Verbindliche Beteiligung der Wirtschaft

Die IHK Schleswig-Holstein hatte in ihrer ersten Stellungnahme angeregt, IT-Unternehmen, Kammern und Verbände frühzeitig in die Entwicklung von Basisdiensten, Schnittstellen und Portalen einzubeziehen. Diese Anregung ist im neuen Entwurf nicht hinreichend verbindlich aufgegriffen. Zwar enthält der Entwurf Governance-Regelungen und sieht beim Landes-IT-Rat die Möglichkeit vor, beratende Mitglieder einzubeziehen. Eine ausdrückliche Beteiligung der Wirtschaft, der Kammern oder der Unternehmensverbände ist jedoch nicht vorgesehen.

Digitale Verwaltungsverfahren können nur dann wirtschaftsfreundlich ausgestaltet werden, wenn Unternehmen und ihre Vertretungen frühzeitig eingebunden werden. Im Gesetz oder zumindest in der Begründung sollte daher klargestellt werden, dass Kammern, Verbände und betroffene Wirtschaftsakteure bei der Entwicklung wesentlicher Basisdienste, Schnittstellen und digitaler Verwaltungsverfahren angemessen beteiligt werden.

3.2 Unternehmensschnittstellen und automatisierte Datenübermittlung

Die IHK Schleswig-Holstein hatte bereits im November 2025 darauf hingewiesen, dass Unternehmen nicht dauerhaft auf manuelle digitale Formulare verwiesen werden sollten. Für viele Unternehmen sind standardisierte Nachrichtenwege und Maschine-zu-Maschine-Kommunikation entscheidend, insbesondere bei häufig wiederkehrenden Verwaltungsprozessen.

Der neue Entwurf stärkt zwar elektronische Verfahren, Datenabrufe und Interoperabilität. Ein klarer Anspruch oder zumindest ein gesetzlicher Entwicklungsauftrag für standardisierte Unternehmensschnittstellen ist jedoch nicht erkennbar. Digitalisierung darf nicht nur bedeuten, Papierformulare durch Onlineformulare zu ersetzen. Ziel muss sein, dass Unternehmen Daten strukturiert, automatisiert und sicher aus ihren eigenen Systemen an die Verwaltung übermitteln können.

Das Gesetz sollte daher um einen klaren Auftrag ergänzt werden, bei geeigneten Verwaltungsverfahren standardisierte elektronische Schnittstellen für Unternehmen bereitzustellen.

3.3 Servicekonto: praxistaugliche Ausnahmen und Unterstützung

Der neue § 27 EGovG SH regelt Ausnahmen von der Pflicht zur unassistierten Nutzung des Servicekontos. Die Regelung bezieht sich vor allem auf Menschen mit Behinderungen, fehlenden Zugang zu internetfähigen Systemen, Sprachbarrieren, unzureichende Versorgungslagen und außergewöhnliche Umstände.

Die IHK Schleswig-Holstein hatte jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verpflichtende Nutzung des Servicekontos für Unternehmen mit geringem Digitalisierungsgrad zunächst Hürden bedeuten kann. Diese unternehmensbezogene Perspektive ist im neuen Entwurf noch nicht ausreichend sichtbar. Es sollte klargestellt werden, wie kleine Unternehmen, Solo-Selbstständige oder weniger digitalisierte Betriebe unterstützt werden und unter welchen Bedingungen Ausnahmen oder assistierte Nutzungsmöglichkeiten greifen.

3.4 Statusinformationen und digitaler Widerspruch

Die IHK Schleswig-Holstein hatte angeregt, Statusmeldungen zum Bearbeitungsstand bereitzustellen. Ziel ist, Nachfragen auf beiden Seiten zu reduzieren und Verwaltungsverfahren transparenter zu machen. Im neuen Entwurf ist keine ausdrückliche Pflicht zu Statusinformationen für laufende Verwaltungsverfahren erkennbar. Für Unternehmen wäre dies jedoch ein erheblicher praktischer Mehrwert, weil sie Planungssicherheit benötigen.

Ebenfalls nicht erkennbar aufgenommen wurde die Anregung, einen zentralen digitalen Dienst für Widersprüche einzurichten. Ein solcher Dienst könnte die Rechtswahrnehmung erleichtern, Medienbrüche vermeiden und Verfahren transparenter machen. Das Land sollte daher prüfen, ob ein zentraler digitaler Widerspruchsdienst als Basisdienst eingerichtet werden kann.

3.5 Open Data, Transparenzportal und wirtschaftliche Nachnutzung

Die IHK Schleswig-Holstein hatte gefragt, ob ein landesweites Transparenzportal nach Hamburger Vorbild vorgesehen ist, und zugleich eine Open-Data-Strategie mit standardisierten, maschinenlesba-

ren und möglichst lizenzfreien Daten angeregt. Der Entwurf behandelt Datenbereitstellung, Informationszugang und Open Data. Ein ausdrückliches landesweites Transparenzportal sowie eine klare Festlegung auf möglichst lizenzfreie, wirtschaftlich nachnutzbare Verwaltungsdaten sind jedoch nicht hinreichend erkennbar.

Für Unternehmen können offene Verwaltungsdaten eine wichtige Grundlage für neue Geschäftsmodelle sein, etwa in den Bereichen Mobilität, Energie, Standortentwicklung, Tourismus oder Stadtentwicklung. Der Gesetzentwurf sollte daher stärker darauf ausgerichtet werden, Verwaltungsdaten standardisiert, maschinenlesbar und rechtssicher nachnutzbar bereitzustellen. Zudem sollte ein landesweites Transparenzportal geprüft werden.

3.6 Datensicherheit, Schutzbedarf und Resilienz

Die IHK Schleswig-Holstein hatte in ihrer ersten Stellungnahme gefordert, Sicherheitsbelange stärker zu berücksichtigen. Genannt wurden unter anderem geprüfte und sicherheitsgehärtete Standards, Security by Design, Schutzbedarfskennzeichnung für sensible Betriebs- und KRITIS-Daten sowie Anforderungen an Verfügbarkeit, Resilienz und Redundanz digitaler Verfahren.

Der neue Entwurf enthält Regelungen zur Informationssicherheit. Die von der IHK genannten Punkte werden jedoch nicht ausdrücklich und konkret aufgenommen. Für zentrale digitale Verwaltungsdienste, Registerzugriffe und Servicekonten sollten daher verbindliche Mindestanforderungen an Informationssicherheit, Verfügbarkeit und Schutzbedarfsbewertung vorgesehen werden.

3.7 Open Source, offene Standards und kommunale Umsetzung

Die IHK Schleswig-Holstein hatte Open Source, offene Schnittstellen und offene Standards ausdrücklich begrüßt, weil sie Abhängigkeiten reduzieren, Interoperabilität fördern und Chancen für regionale IT-Anbieter schaffen können. Kritisch ist daher, dass im neuen Entwurf die frühere Empfehlung an Gemeinden, Kreise und Ämter gestrichen wurde, die Regelungen zu offenen Standards, Open-Source-Software und nachhaltiger IT in eigener Zuständigkeit zu berücksichtigen.

Gerade auf kommunaler Ebene entscheidet sich, ob digitale Verwaltungsleistungen für Unternehmen einheitlich, anschlussfähig und wirtschaftsfreundlich funktionieren. Die kommunale Berücksichtigung offener Standards und Open-Source-Software sollte daher wieder aufgenommen oder zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich gestärkt werden.

3.8 Monitoring und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen

Die IHK Schleswig-Holstein hatte eine zentrale Steuerungsplattform mit klaren Zuständigkeiten, Monitoring und regelmäßiger Fortschrittsberichterstattung angeregt. Der Entwurf enthält zwar Regelungen zur IT-Organisation und zum zentralen IT- und Digitalisierungsmanagement. Eine transparente Fortschrittsberichterstattung zur Umsetzung digitaler Verwaltungsleistungen ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt.

Ohne überprüfbare Ziele und regelmäßige Berichte bleibt unklar, ob die Digitalisierung tatsächlich bei den Unternehmen ankommt. Das Gesetz sollte daher durch ein regelmäßiges Monitoring ergänzt werden. Dabei sollten auch Nutzbarkeit, Verfahrensdauer, Medienbruchfreiheit und Unternehmenszufriedenheit betrachtet werden.

Zudem sollten begleitende Informations- und Unterstützungsangebote für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen werden. Gerade kleinere Betriebe verfügen häufig nicht über eigene Digitalabteilungen. Wenn digitale Verfahren verpflichtend werden, müssen passende Hilfen mitgedacht und die Kammern einbezogen werden.



4. Zusammenfassende Bewertung

Der Gesetzentwurf ist aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung. Gegenüber dem ersten Entwurf wurden einzelne Punkte verbessert. Besonders positiv sind die Weiterentwicklung des Once-Only-Prinzips, die stärkere rechtliche Grundlage für Datenabrufe, die verbindlichere Umsetzung durch Verordnung und die Betonung zentraler Basisdienste zur Entlastung der Kommunen.

Gleichwohl bleibt der Entwurf aus Sicht der Wirtschaft an mehreren Stellen hinter den Erwartungen zurück. Die Verwaltung wird digitaler gedacht, die konkrete Nutzungsperspektive der Unternehmen aber noch nicht konsequent genug berücksichtigt.

Aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein sollten daher insbesondere folgende Punkte nachgeschärft werden:

- verbindliche Beteiligung von Wirtschaft, Kammern und Verbänden,
- standardisierte Unternehmensschnittstellen und automatisierte Datenübermittlung,
- praxistaugliche Ausnahmen und Unterstützungsangebote beim Servicekonto,
- digitale Statusinformationen zu Verwaltungsverfahren,
- Prüfung eines zentralen digitalen Widerspruchsdienstes,
- stärkere Open-Data-Regelungen einschließlich Transparenzportal,
- konkretere Vorgaben zu Informationssicherheit, Schutzbedarfsbewertung und Resilienz,
- Stärkung offener Standards und Open Source auch auf kommunaler Ebene,
- Monitoring und regelmäßige Fortschrittsberichterstattung.

5. Fazit

Die IHK Schleswig-Holstein unterstützt das Ziel des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes ausdrücklich. Der Gesetzentwurf bietet eine tragfähige Grundlage, um Verwaltungsverfahren schneller, digitaler und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten.

Damit das Gesetz seine Wirkung in der Praxis entfaltet, muss es jedoch stärker aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer gedacht werden. Für Unternehmen zählen nicht nur digitale Zugänge, sondern einfache, verlässliche, medienbruchfreie und möglichst automatisierte Verfahren.

Der Entwurf sollte daher an den genannten Stellen weiterentwickelt werden. Nur dann kann das Gesetz den Anspruch erfüllen, Schleswig-Holstein als digitale Vorreiterregion zu stärken und zugleich die Unternehmen im Land spürbar zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Balk

Referent Digitalisierung & Wirtschaftsschutz

IHK Schleswig-Holstein / IHK zu Kiel